Klienten Info 2004/6
Sozialversicherung

Datenverarbeitungs- und
Wirtschaftstreuhandgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Italiener Straße 33
A-9500 Villach

T +43-4242-27054
F +43-4242-27054-21
E office@datex.at

Inhaltsverzeichnis:

1 Pensionsreform 2004 im Überblick 1

2 Neue Straftatbestände durch das Sozialbetrugsgesetz 2

3 Splitter aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht 2

1 Pensionsreform 2004 im Überblick

Die kürzlich im Parlament beschlossene **Pensionsharmonisierung** bringt viele Änderungen, von denen einige wichtige nachstehend kurz zusammengefasst werden.

- **Neues Pensionskonto:**

Für alle Versicherten mit einem Geburtsdatum ab 1.1.1955 wird ein Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem Konto sollen ua die erworbenen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung, der Kontoprozentsatz, mit dem die Beitragsgrundlagen multipliziert werden, und der sich aus der Multiplikation der Beitragsgrundlagen mit dem Kontoprozentsatz ergebende Leistungsanspruch ersichtlich sein. Auf dem Pensionskonto soll daher ablesbar sein, wie hoch jeweils zum Ende des Kalenderjahres die bislang erworbene Konto-Pension ist.

- **Pensionsbeiträge für Ersatzzeiten:**

Für ab 1.1.2005 erworbene „Ersatzmonate“ wird jeweils eine Institution festgelegt, welche die Pensionsbeiträge entrichten muss, zB für Wochen-, Krankengeld- und Präsenzdienstzeiten der Bund, für Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung das Arbeitsmarktservice. Dadurch wird erreicht, dass für diese Zeiträume ebenfalls Ansprüche erworben werden. Die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten wurde mehr als verdoppelt (auf € 1.350).

- **Berechnung der Pensionshöhe:**

Für alle ab 1.1.2005 neu ins Erwerbsleben eintretenden Personen wird die Pensionsberechnung auf Grund des Pensionskontos sehr einfach. Bei den anderen Personen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Für jene, die **vor dem 1.1.1955 geboren** sind, gilt weiterhin die derzeitige Pensionsberechnung. Bereits die Pensionsreform 2003 brachte bei der Pensionsberechnung idR Verschlechterungen mit sich, sodass der Gesetzgeber damals festgelegt hat, dass der Pensionsverlust im Vergleich zur Rechtslage 31.12.2003 mit 10% begrenzt wird. Diese „Deckelung“ wird nun verbessert und vorübergehend auf 5% reduziert, wobei sie sich aber in Schritten von 0,25% pro Jahr bis 2024 wieder auf 10% erhöht.
- Für all jene, die **ab dem 1.1.1955 geboren** sind und per 1.1.2005 schon Versicherungsmonate erworben haben, kommt die „**Parallelrechnung**“ zur Anwendung. Das erfordert zunächst die Berechnung der (fiktiven) Pension anhand der gesamten Versicherungszeiten jeweils nach dem bisherigen Recht (unter Beachtung der Pensionsreform 2003) und nach dem neuen Recht (Pensionskonto). Die konkrete Höhe ist dann „zeitraumaliquot“ zu ermitteln („Misch-Pension“).

- **Korridorpension:**

Diese Pensionsart ist neu. „Korridor“ besagt, dass die Pension in einem Korridor bei einem Pensionsalter zwischen 62 und 65 mit **Abschlag**, zwischen 65 und 68 mit **Zuschlag** beansprucht werden kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Korridorpension vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Erwerb von mindestens 450 Versicherungsmonaten. Die Korridorpension kann für jene interessant sein, die nicht die Voraussetzungen für eine sogenannte „Hackler- oder

Schwerarbeits-Pension“ erfüllen. Die Regelung zur Korridorpension gilt auch für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind.

- **„Hackler“-Regelungen:**

Die Regelung für Langzeitversicherte wird abermals auf noch jüngere Versicherte ausgeweitet. In diese Regelung können nun alle fallen, die vor dem 1.7.1950 (Männer) bzw vor dem 1.7.1955 (Frauen) geboren sind. Als Voraussetzung bleiben weiterhin 45 (Männer) bzw 40 (Frauen) Beitragsjahre. Die Pensionsberechnung wird für diese Personengruppe neuerlich verbessert. Das früheste Pensionsantrittsalter bleibt mit 60 (Männer) bzw 55 (Frauen) unverändert. Für Männer, die im Zeitraum 1.7.1950 bis 31.12.1954 geboren sind, wird das frühestmögliche Pensionsalter als „Hackler“ schrittweise auf 64 angehoben; für Frauen, die zwischen 1.7.1955 und 31.12.1959 geboren sind, erfolgt die Anhebung entsprechend schrittweise auf 59 Jahre.

- **Schwerarbeitspension:**

Die neue Schwerarbeitspension tritt erst mit 1.1.2007 in Kraft und ermöglicht ein frühestmögliches Pensionsantrittsalter von 60 Jahren. Die im ASVG schon bestehende „Schwerarbeits-Hacklerpension“ (frühestmögliches Antrittsalter 60 für Männer bzw 55 für Frauen) wird voraussichtlich nur mehr für Frauen von Bedeutung sein.

- **Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung:**

Ein Elternteil kann dem anderen Elternteil, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet, bis zu 50% seiner Kontogutschrift übertragen lassen. Die Übertragung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie ist für die ersten vier Jahre nach der Geburt möglich.

- **Änderungen im Beitragsrecht:**

Die Höchstbeitragsgrundlage wird außerordentlich erhöht und 2005 daher € 3.630 pro Monat betragen. Für Selbständige wird der Pensionsbeitragssatz angehoben, im GSVG von 15% auf 17,5% - die Erhöhung erfolgt allerdings nur in 0,25%-Schritten und erst ab 2006 (die vollen 17,5% sind erst im Jahr 2015 erreicht). Als Folge des Pensionskontos reduziert sich die Mindestbeitragsgrundlage für alle Selbständigen schrittweise auf die Geringfügigkeitsgrenze.

2 Neue Straftatbestände durch das Sozialbetrugsgesetz

Folgende Straftatbestände werden durch das am 10.12.2004 im Parlament beschlossene **Sozialbetrugsgesetz** neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen:

- **Nichtabfuhr der einbehaltenen SV-Dienstnehmeranteile durch den Dienstgeber** (Strafdrohung 2 Jahre). Der bisher im ASVG geregelte Tatbestand wird um die Vorenthaltung von Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) erweitert. Bei nachträglicher Zahlung der Beiträge besteht weiterhin Straffreiheit.
- **Betrügerisches Vorenthalten von SV-Beiträgen und BUAK-Beiträgen** (neu): Betrügerisch handelt ein Dienstgeber dann, wenn er schon die Anmeldung des Dienstnehmers mit dem Vorsatz vornimmt, keine ausreichenden Beiträge oder Zuschläge zu bezahlen. Die Strafdrohung beträgt 3 Jahre, bei einem Schaden von mehr als € 50.000 erhöht sich die Strafdrohung auf 5 Jahre.
- **Organisierte Schwarzarbeit** (neu): Unter diesen Tatbestand fällt jemand, der Personen zur unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ohne SV-Anmeldung oder Gewerbeschein anwirbt, vermittelt oder überlässt. Die Strafdrohung beträgt 2 Jahre.

Achtung: Durch das Sozialbetrugsgesetz wird die **Verpflichtung der Dienstgeber zur Anmeldung von Dienstnehmern bei der Sozialversicherung** künftig so geregelt, dass jeder Dienstnehmer „bei Arbeitsantritt, **spätestens jedoch bis 24 Uhr des ersten Beschäftigungstages**“ mit bestimmten Mindestangaben beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet werden muss. Das Inkrafttreten wird noch in einer eigenen Verordnung festgelegt.

3 Splitter aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- **Rückerstattung der Dienstnehmeranteile in der Arbeitslosenversicherung**: Ab dem 1.1.2005 wird die Möglichkeit zur Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage (zB durch mehrere Dienstverhältnisse) auf die Arbeitslosenversicherung ausgedehnt. Die Rückerstattung umfasst auch hier nur den **Dienstnehmeranteil**, der derzeit 3 % beträgt. Der Antrag ist bis zum Ende des jeweils drittfolgenden Kalenderjahres bei dem für die Krankenversicherung zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen. Es kann auch ein Dauerantrag gestellt werden, um die jährliche Antragstellung zu vermeiden.
- **Aliquotierung des Unfallversicherungsbeitrages für selbständig Erwerbstätige**: Selbständig erwerbstätige Unternehmer müssen derzeit im Jahr der Aufnahme oder Beendigung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit den Unfallversicherungsbeitrag in Form eines unteilbaren Jahrespauschalbetrages bezahlen. Ab dem 1.1.2005 werden die Beiträge monatsbezogen festgesetzt.
- **Option für Geld- und Sachleistungsberechtigte in der Krankenversicherung:** Die bestehende Optionsmöglichkeit, gegen Zuzahlung von der Sachleistungsberechtigung in die Geldleistungsberechtigung (und umgekehrt) zu wechseln, war bis Ende 2004 befristet. Nunmehr hat sich der Gesetzgeber entschlossen, diese Möglichkeit zum Dauerrecht zu machen.
- **Dienstzettel für freie Dienstverhältnisse**: Seit 1.8.2004 muss jeder Dienstgeber einem freien Dienstnehmer unverzüglich nach dessen Dienstantritt eine schriftliche Aufzeichnung (oder einen Dienstvertrag) mit den wesentlichen Rechten und Pflichten aus dem freien Dienstvertrag aushändigen.